

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 5 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Rettungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 mit der Vorlage befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi präsentiert die Vorlage der Landesregierung und stellt fest, dass die Verwendung personenbezogener (Gesundheits-)Daten im Rettungsdienst unverzichtbar sei. Deshalb bedürfe es einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Salzburger Rettungsgesetz. Diese stehe im Einklang mit dem Datenschutzrecht.

Die Möglichkeit zur Führung eines (auch grenzüberschreitenden) Informationsverbundsystems sei erforderlich, um die rasche und effiziente Erfüllung der Aufgaben nach dem Salzburger Rettungsgesetz sicher zu stellen und dadurch das Leben und die Gesundheit der Betroffenen bestmöglich zu schützen.

Durch die Einschränkung des Datenzugriffs bzw. deren Verarbeitung und Übermittlung auf erforderliche Fälle wird dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung getragen. Die jedenfalls zu ergreifenden Datensicherheitsmaßnahmen dienen dem Schutz der Gemeinhaltungsinteressen der Betroffenen.

Abg. Konrad MBA erkundigt sich, wo die Daten gespeichert sind.

Herr Koller MSc (Rotes Kreuz) berichtet, dass jede Rettungsleitstelle für die Daten selbst zuständig und verantwortlich sei. Salzburg speichere die Daten auf zwei redundanten Servern.

Abg. Wiedermann fragt, ob es Kollisionen mit dem Datenschutzgesetz gebe und wie Missbrauch verhindert werden könne.

Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes Dr. Sieberer sagt, dass es keine Bedenken gebe, die Novelle sei gesetzeskonform. Es werde mit der Novelle eine gesetzliche Grundlage für die Verwendung der Daten geschaffen und so dem Datenschutzgesetz Rechnung getragen. Missbrauch sei immer möglich.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 5 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 15 Abs. 3 die Wortfolge „dem der Kundmachung folgenden Tag“ eingefügt wird.

Salzburg, am 14. Oktober 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.^a Gutschi eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. November 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.